

PRESSEMITTEILUNG

Damit das FEUERwerk nicht zum TEUERwerk wird

Wie jedes Jahr, weist das Ordnungsamt mit Blick auf Silvester und das traditionelle Feuerwerk auf gesetzliche Regelungen hin; in diesem Jahr auch mit Augenzwinkern und mal einer ganz anderen Herangehensweise: In der kleinen social media Kampagne bei den städtischen Instagram- und Facebook-Kanälen (@stadttrottenburg; @rottenburgamneckar) gibt es Tipps, wie das FEUERwerk nicht zum TEUERwerk wird, denn schließlich ist es EUERwerk!

Und darum geht es dabei:

Verkauf und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 gem. § 22 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

1. Verkaufszeiten
Der Verkauf von Kleinfeuerwerk gem. § 22 Abs. 1 der 1. SprengV (Kategorie 2) an Verbraucher ist nur in der Zeit von Montag, 29. Dezember bis Mittwoch, 31. Dezember erlaubt.
2. Abbrennen von Feuerwerk
Kleinfeuerwerk (Kategorie 2) darf am Mittwoch, 31. Dezember (Silvester) und Donnerstag, 1. Januar 2026 (Neujahr) abgebrannt werden.
3. Mindestalter
Der Umgang mit Kleinfeuerwerk (Kategorie 2) ist für Personen unter 18 Jahren verboten. An solche Personen darf Kleinfeuerwerk nicht verkauft werden.
4. Verbote
Das Abschießen von Leuchtmunition u.ä. aus Waffen ist auf öffentlichen Flächen verboten. Dies gilt auch für Inhaber eines „Kleinen Waffenscheines“. Ebenso ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Altersheimen und Fachwerkhäusern verboten.

Stadtverwaltung Rottenburg
-Ordnungsamt -